



Richterliche Geschäftsverteilung ab dem 01.05.2024

Wegen der Wiederaufnahme der Dienstgeschäfte durch Richter am Amtsgericht Zweigle wird die richterliche Geschäftsverteilung mit Wirkung ab dem 01.05.2024 wie folgt geändert:

A. Verteilung der Geschäfte

I.

**Straf- und Bußgeldsachen gegen Erwachsene (Bs, Cs, Ds, AR und Gs-Sachen)
einschließlich Rechtshilfesachen**

1.

Abteilung 30 (Strafsachen)

Turnuszahl 4

Abteilung 32 (Ordnungswidrigkeiten-Sachen)

Turnuszahl 4

Richterin am Amtsgericht Wierzba

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Küppers

2. Vertreter: Richterin am Landgericht Alberring

Sitzungen: dienstags und donnerstags

Saal: 1

2.

Abteilung 31 (Strafsachen)

Turnuszahl 0

Abteilung 33 (Ordnungswidrigkeiten-Sachen)

Turnuszahl 0

N.N.

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Küppers

2. Vertreter: Richter am Amtsgericht (stVDir) Iгла

3.

Abteilung 35 (Strafsachen)

Turnuszahl 3

Abteilung 34 (Ordnungswidrigkeiten-Sachen)

Turnuszahl 3

Richterin am Amtsgericht Küppers

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht (stVDir) Iгла

2. Vertreter: Richterin am Landgericht Alberring

Sitzungen: dienstags Saal: 4

4.

Abteilung 36 (Strafsachen):

Turnuszahl 5

Abteilung 38 (Ordnungswidrigkeiten-Sachen):

Turnuszahl 5

Richterin am Amtsgericht Küppers

1. Vertreter: Richterin am Landgericht Alberring

2. Vertreter: Richter am Amtsgericht (stVDir) Iгла

Sitzungen: mittwochs Saal: 1
 freitags Saal: 4

II.

**Jugendschöffen (Ls)-, Jugendrichterstrafsachen (Cs, Ds, Gs und VRJS)
einschließlich Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende und der
Vollstreckung für fremde Jugendgerichte**

wobei die Jahreszahl unberücksichtigt bleibt; bei gleicher Zahl des Aktenzeichens ist die jeweilige Abteilung der Staatsanwaltschaft maßgeblich, beginnend mit der kleinsten Abteilung, bei gleicher Abteilung entscheidet die niedrigere Jahreszahl des Aktenzeichens. Enthält der Vorgang kein staatsanwaltschaftliches Aktenzeichen, so ist der Familienname des Beschuldigten bzw. Betroffenen in der alphabetischen Anordnung maßgebend, beim Fehlen eines Betroffenen oder Beschuldigten der Anfangsbuchstabe der ersten in dem Vorgang aufgeführten Person. Sind mehrere Beschuldigte/Betroffene vorhanden, so ist der Familienname des ältesten von ihnen entscheidend.

Die Nummerierung der Eingänge beginnt an jedem Werktag mit 1.

2.

Die nummerierten Eingänge werden den Eingangsgeschäftsstellen vorgelegt. Dort werden die Eingänge getrennt nach den Sachgebieten, für die jeweils ein gesonderter Turnus geführt wird, entsprechend dem zeitlichen Eingang sortiert und den jeweiligen Abteilungen in der Reihenfolge der Nummerierung und unter Verwendung des jeweiligen Abteilungsspiegels zugeteilt, und zwar beginnend mit der niedrigsten Abteilungsnummer, wobei die Reihe des Vortages fortzusetzen ist. Die Reihe des Vortages ist auch bei Verwendung eines neuen Abteilungsspiegels (Turnusblatt) - etwa nach Änderung der Geschäftsverteilung oder bei Jahreswechsel - fortzusetzen.

Für folgende Sachen wird jeweils ein gesonderter Turnus/Abteilungsspiegel eingerichtet:

a) Erwachsene

- Ds-Sachen
- Cs-Sachen
- AR-Sachen einschließlich AR-Bewährung
- Gs-Sachen
- Bs-Sachen
- Ordnungswidrigkeiten-Sachen (Verkehr)
- sonstige Ordnungswidrigkeiten-Sachen
- Erziehungshaft
- Anträge auf gerichtliche Entscheidungen nach dem OWiG (§§ 62, 103 OWiG)
- Ordnungswidrigkeiten-Gs-Sachen
- alle Maßnahmen nach Ordnungsbehörden- und Polizeigesetz

b) Jugendliche/Heranwachsende

- Ds-Sachen
- Cs-Sachen

- Ls-Sachen
- AR-Sachen einschließlich AR-Bewährung
- Gs-Sachen
- Ordnungswidrigkeiten-Sachen
- Ordnungswidrigkeiten-Gs-Sachen
- alle Maßnahmen nach Ordnungsbehörden- und Polizeigesetz

3.

Eine Abteilung bleibt – unter Anrechnung auf den Turnus – auch dann zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft die Anklage ganz oder teilweise zurückgenommen hat oder das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ganz oder teilweise abgelehnt hat oder vor Erhebung der Anklage eine Einstellung (§§ 153, 153a ff. StPO) nicht zugestimmt hat, und die Staatsanwaltschaft auf Grund der gleichen Tat (Lebenssachverhalt im Sinne von § 264 StPO) erneut Anklage erhebt.

Die vorstehende Regelung gilt auch dann, wenn in der neuen Anklage die Tat anders rechtlich gewürdigt, die Sachverhaltsdarstellung geändert wird, sich die Anzahl der Angeschuldigten verändert oder neue Taten hinzukommen. Unter Anklage in diesem Sinne sind auch Privatklagen, der Erlass eines Strafbefehls und der Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren zu verstehen.

4.

Ist bei einer Zuteilung fälschlicherweise einer Abteilung eine Sache zugeteilt worden und wird diese wieder an die Eingangsgeschäftsstelle zurückgegeben, so erhält die zurückgebende Abteilung, wenn sie wieder an der Reihe ist, eine entsprechende zusätzliche Zuteilung.

5.

Wird ein vorläufig eingestelltes Verfahren (§§ 153a, 154, 205 StPO) wieder aufgenommen, so bleibt die bisherige Abteilung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

6.

Wird in einer bei einer Abteilung anhängigen Sache das Verfahren gegen einen oder mehrere Beschuldigte oder Betroffene abgetrennt, so bleibt die zuerst mit der Sache befasste Abteilung ohne Anrechnung auf den Turnus auch für das abgetrennte Verfahren zuständig.

7.

Die Vorlage nach § 209 Abs. 2 StPO wird von der Eingangsgeschäftsstelle mit einem Eingangsstempel und der Kennzahl entsprechend dem zeitlichen Eingang versehen und auf diesem Wege dem turnusmäßig zuständigen Jugendschöffenrichter zugeleitet. Eröffnet dieser das Verfahren vor dem Jugendschöffengericht, so verbleibt die Sache unter dem wie vorstehend zugewiesenen Aktenzeichen bei ihm. Eröffnet er vor dem Jugendrichter, so ist – ohne erneute Anrechnung auf den Turnus – die Abteilung zuständig, bei der die Sache ursprünglich eingegangen war und von der sie vorgelegt wurde. Gleiches gilt für die Vorlage von dem für allgemeine Strafsachen zuständigen Richter an den Jugend- oder Jugendschöffenrichter nach § 209 Abs. 2 in Verbindung mit § 209 a Nr. 2 StPO.

8.

Ergänzend zu den vorstehenden Regelungen gilt Folgendes:

a) Ist in einer Abteilung im Zeitpunkt des gerichtlichen Eingangs eines Verfahrens bereits ein Verfahren mit demselben Angeschuldigten anhängig, so ist diese Abteilung auch für die neu eingegangene Sache (auch Strafbefehlsanträge) zuständig. Dies gilt auch dann, wenn die betroffene Person lediglich Mitangeschuldigter ist. Sind zwei oder mehrere Angeschuldigte betroffen, so ist die Abteilung mit dem am längsten anhängigen Verfahren zuständig. Als anhängige Verfahren im Sinne dieser Regelung gelten nicht Bewährungsverfahren- und AR-/GS-Sachen.

b) Bei den Gs- und den VRJs-Sachen ist die Abteilung zuständig, die die maßgebliche Entscheidung im Erkenntnisverfahren getroffen hat.

c) Haben verschiedene Abteilungen des Amtsgerichts auf Freiheitsstrafe mit Bewährung erkannt, so ist für die nach § 453 StPO zu treffenden Entscheidungen nur eine Abteilung zuständig, wobei entsprechende Rechtshilfeersuchen – AR (Bew) – einzubeziehen sind. Zuständig ist die Abteilung, die die erste Verurteilung ausgesprochen hat, bzw. das erste Rechtshilfeersuchen übernommen hat.

d) Für die Fälle der Richterablehnung, Ausschließung oder Zurückverweisung einer Sache verbleibt es bei der grundsätzlichen Regelung der Wahrnehmung der Sache durch den jeweiligen Vertreter unter Anrechnung auf den Turnus.

Ist der planmäßige Vertreter nicht in dem entsprechenden Rechtsgebiet tätig, erfolgt die Vertretung durch die übrigen Richter dieses Rechtsgebietes, beginnend mit dem dienstjüngsten Richter.

Ist die Sache einem falschen Turnus zugeordnet worden, gilt A. III. 4. In solchen Fällen erhält die Akte ein neues Aktenzeichen der dann zuständigen Abteilung und wird hinsichtlich der bisherigen Abteilung als Abgabe innerhalb des Gerichts behandelt.

e) Bei sonstigen Abgaben innerhalb des Gerichts erfolgt die Abgabe unter Anrechnung auf den Turnus.

9.

Richtet sich ein Ermittlungsverfahren gegen Erwachsene und nicht erwachsene Personen, so ist allein der Jugendrichter zuständig.

10.

Der einmal zuständigkeitshalber befasste Jugendrichter bleibt auch für die Bearbeitung weiterer im Ermittlungsverfahren eingegangener Anträge zuständig, und zwar auch dann, wenn im Verlauf des Ermittlungsverfahrens weitere Beschuldigte hinzukommen oder wegfallen.

11.

Für Ersuchen um Vernehmung sittlich verletzter oder misshandelter Kinder oder Jugendlicher im Ermittlungsverfahren ist allein der Jugendrichter zuständig. Jugendrichter, die als Ermittlungsrichter minderjährige Zeugen vernommen haben, können in gleicher Sache nicht Spruchkörper sein.

12.

Die dem Amtsgericht im Wege der Rechtshilfe übertragenen Entscheidungen in Bewährungssachen – AR (Bew) – fallen in den Turnus für AR-Sachen, und zwar unabhängig davon, welches Gericht um Rechtshilfe ersucht hat.

13.

Die Abteilungsspiegel sind eine tabellarische Zusammenfassung sämtlicher Strafabteilungen. In diesen Spiegeln wird für jede Abteilung eine waagerechte Zeile mit 10 Feldern geführt. Die Abteilungen sind untereinander angeordnet, beginnend mit der niedrigsten Abteilungsnummer, und werden gemeinsam in senkrechte Spalten aufgeteilt. Die entsprechenden Felder werden nach der oben beschriebenen Reihenfolge der Eingänge und unter Berücksichtigung des tatsächlichen Einsatzes der jeweiligen Richterkraft in der Abteilung besetzt. Mit „XXX“ gesperrte Felder werden bei der Zuteilung übersprungen.

Strafabteilungen Erwachsene Ds- und Cs- Sachen nach Einspruch (gleiche Abteilungsspiegel sind erstellt für AR-, GS- und Bs-Sachen)

Bußgeldsachen für Erwachsene für Verkehr (gleiche Abteilungsspiegel sind erstellt für sonstige Bußgeldsachen, Erzwingungshafthsachen, Anträge auf gerichtliche Entscheidungen gem. §§ 62, 103 OWiG, Ordnungswidrigkeiten-Gs-Sachen und alle Maßnahmen nach Ordnungsbehörden- und Polizeigesetz)

Strafabteilungen Jugendliche/Heranwachsende Ds- und Cs-Sachen nach Einspruch (gleiche Abteilungsspiegel sind erstellt für Cs-, Ls-, AR- und Gs-Sachen)

Bußgeldsachen (OWi-Sachen) Jugendliche/Heranwachsende

IV.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Entscheidungen über Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe, Mahnsachen, H-Sachen, Rechtshilfe in Zivilsachen, Rechtsanwaltsvergleiche (§ 796b ZPO) soweit nicht den Familienabteilungen zugewiesen. Ausgenommen sind die unter VI. genannten Sachen.

1.

Abteilung 20

Turnuszahl 0

N.N.

Vertretung nach Endziffern

a. Endziffern 0 und 1: Richterin am Amtsgericht Dr. Menzel

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Zimmermann

Sitzungen: freitags

Saal: 103

b. Endziffern 2 bis 9: Richter am Amtsgericht (stVDir) Igla

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Küppers

Sitzungen: montags und mittwochs

Saal: 103

2.

Abteilung 21

Turnuszahl 5

Richterin Fabricius

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Berentelg
2. Vertreter: Richter am Amtsgericht (stVDir) Igla

3.

Abteilung 22

Turnuszahl 5

Richterin am Amtsgericht Berentelg

Vertreter: Richterin Fabricius

Sitzungen: mittwochs

Saal: 102

4.

Abteilung 25

Turnuszahl 3

Richterin am Amtsgericht Dr. Menzel

1. Vertreter. Richterin am Amtsgericht Sörgel
2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Rhefus

Sitzungen: dienstags und freitags

Saal: 103 und 104

5.

Abteilung 27

Turnuszahl 5

Richter am Amtsgericht (stVDir) Igla

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Küppers
2. Vertreter: Direktorin des Amtsgerichts Gebauer

Sitzungen: montags und mittwochs

Saal: 103

6.

Abteilung 29

Turnuszahl 2

Richter am Amtsgericht Iгла (stVDir)

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Küppers
2. Vertreter: Direktorin des Amtsgerichts Gebauer

Sitzungen: freitags

Saal: 102

V.

Zwangsvollstreckungssachen

Abteilungen 6 und 10

Endziffern 1 – 5: Richterin Fabricius

Endziffern 6 – 0: Richterin am Amtsgericht Berentelg

Vertreter: Richterin Fabricius und Richterin am Amtsgericht Berentelg vertreten sich wechselseitig

VI.

Die Verteilung der Neueingänge in Zivilsachen zu IV. erfolgt auf der Grundlage der nachfolgenden Grundsätze und des nachfolgenden Schemas nach dem Turnusprinzip:

1.

In der zentralen Posteingangsstelle werden alle einzutragenden Neueingänge erfasst und vor ihrer Weitergabe an die Eingangsgeschäftsstelle für Zivilsachen mit dem Tagesdatum und einer fortlaufenden Nummer versehen. Die Nummerierung beginnt an jedem Werktag mit 1.

Anträge, die erst nach Dienstschluss eingehen, werden wie Eingänge des nächsten nichtdienstfreien Werktages behandelt.

Neueingänge, die auf Geschäftsstellen unmittelbar eingehen und Sachen gemäß 6., werden zunächst der Posteingangsstelle zur Nummerierung vorgelegt.

2.

Die nummerierten Eingänge werden der Eingangsgeschäftsstelle für Zivilsachen zugeleitet und von dieser nach C-Sachen (mit Ausnahme der nachfolgenden Sachen), einstweiligen Verfügungen/Arresten, H-Sachen, AR-Sachen und den sonstigen in IV aufgezählten Sachen sortiert.

3.

Jeder Neueingang, für den nach der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen zu vergeben ist, wird in der Reihenfolge der Nummerierung fortlaufend – getrennt nach C-Sachen (mit Ausnahme der nachfolgenden Sachen), einstweiligen Verfügungen/Arresten, H-Sachen, AR-Sachen und sonstigen – auf die einzelnen Abteilungen verteilt, indem die Spalten der unter 14. dargestellten Abteilungsspiegel, beginnend oben links vertikal gefüllt werden. Die Verteilung beginnt fortlaufend mit der nächsten bereiten Abteilung, wobei die Reihe des Vortages fortzusetzen ist. Die Reihe des Vortages ist auch bei Verwendung eines neuen Abteilungsspiegels (Turnusblatt) - etwa nach Änderung der Geschäftsverteilung oder bei Jahreswechsel - fortzusetzen.

4.

Die Eingangsgeschäftsstelle führt zudem eine Namenskartei, in die die Eingänge mit Eingangsdatum, Namen der Parteien, laufender Nummer und zuständiger Abteilung vermerkt werden.

5.

Eine Klage, die nach einem Verfahren über Prozesskostenhilfe erhoben wird, fällt in die Zuständigkeit der Abteilung, die über den Prozesskostenhilfeantrag entschieden hat, ohne neue Anrechnung im Turnus. Besteht die Abteilung nicht mehr, wird die Klage wie ein Neueingang behandelt und zugeteilt.

6.

Wird während der Anhängigkeit eines Rechtsstreits unter denselben Parteien eine weitere Sache mit gleichem oder umgekehrtem Rubrum anhängig, so gehören die Sachen, falls für sie verschiedene Abteilungen zuständig sind, vor die Abteilung, bei welcher die Anhängigkeit früher eingetreten ist, wenn es sich um zwei Rechtsstreitigkeiten handelt, die in rechtlichem Zusammenhang stehen und das früher anhängig gewordene Verfahren in der Sache erstinstanzlich noch nicht abschließend entschieden ist. Ein rechtlicher Zusammenhang besteht, wenn hinsichtlich des Streitgegenstandes Rechtsgemeinschaft besteht oder gleichartige und auf demselben oder im Wesentlichen gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Grund beruhende Ansprüche oder Verpflichtungen den

Gegenstand des Rechtsstreits bilden. Die Sache wird unter Anrechnung auf den Turnus in die übernehmende Abteilung eingetragen.

7.

Für weggelegte Verfahren, abgeschlossene Verfahren und für Nichtigkeits- und Restitutionsklagen bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens und/oder bei notwendigen weiteren Entscheidungen die bisherige Abteilung zuständig. Besteht die Abteilung nicht mehr, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach den allgemeinen Regeln. Das Verfahren wird in diesem Fall und bei erneuter Aufnahme eines Verfahrens in bestehenden Abteilungen wie ein Neueingang behandelt.

8.

Für Vollstreckungsgegenklagen und Vollstreckungsabwehrklagen ist die Abteilung zuständig, die den Vorprozess entschieden hat. Besteht die Abteilung nicht mehr oder hat ein auswärtiges Gericht den Vorprozess entschieden oder ist der zugrundeliegende Vollstreckungstitel ein Vollstreckungsbescheid oder ein außergerichtlicher Vergleich, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach den allgemeinen Regeln.

9.

Zwischen selbständigen Beweisverfahren und Hauptsacheverfahren sowie zwischen einstweiligen Verfügungsverfahren/Arrestverfahren und Hauptsacheverfahren besteht Sachzusammenhang. Zuständig ist die Abteilung, in der das erstere Verfahren anhängig ist oder war.

10.

Nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht nimmt ein Verfahren nur dann erneut am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung nicht mehr besteht.

11.

Verfahren gegen mehrere Gesamtschuldner, insbesondere auch nach § 697 ZPO abgegebene Mahnverfahren gelten bei zeitgleichem Eingang für den Turnus stets als ein Verfahren. Bei zeitlich gestaffeltem Eingang ist die erstbefasste Abteilung – bei Eingang am gleichen Tag gilt die niedrigste Nummer der zentralen Posteingangsstelle – auch für die späteren Verfahren zuständig ohne Rücksicht auf den Stand sämtlicher Verfahren.

12.

In allen Fällen der Abtrennung werden die abgetrennten Sachen in der Ursprungsabteilung weiterbearbeitet, erhalten jedoch ein neues Aktenzeichen derselben Abteilung, wobei eine Anrechnung auf den Turnus nicht erfolgt.

13.

Wird gem. § 147 ZPO die Verbindung mehrerer bei verschiedenen Abteilungen anhängiger Prozesse angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der zu verbindenden Sache unter Anrechnung auf den Turnus auf die Abteilung über, die die Verbindung anordnet.

14.

Der Abteilungsspiegel ist eine tabellarische Zusammenfassung sämtlicher Zivilabteilungen, in der für jede Abteilung eine waagerechte Zeile mit 10 Feldern geführt wird. Die Abteilungen sind untereinander angeordnet, beginnend mit der niedrigsten Abteilungsnummer. Mit „XXX“ gesperrte Felder werden nicht mit einem Aktenzeichen versehen.

Neben dem allgemeinen Abteilungsspiegel für C-Sachen (mit Ausnahme der nachfolgenden Sachen) werden jeweils Abteilungsspiegel für einstweilige Verfügungen/Arreste, einer für H-Sachen/AR-Sachen und ein Abteilungsspiegel für die übrigen unter IV. angeführten Gebiete mit Ausnahme der Zwangsvollstreckungssachen, die nach den oben zugewiesenen Endziffern von den Abteilungen bearbeitet werden, geführt.

Abteilungsspiegel für C-Sachen (gleiche Übersichten sind erstellt für einstweilige Verfügungen/Arreste, H-Sachen und AR-Sachen, sonstige Sachen)

VII.

Wohnungseigentumssachen einschließlich der Rechtshilfe- und der Zwangsvollstreckungssachen gemäß § 43 Abs. 2 WEG

Abteilung 26

Richter am Amtsgericht Rhefus

Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Menzel

Sitzungen: montags

Saal: 102

VIII.

**Familienachen einschließlich der Entscheidungen über Beratungshilfe,
Verfahrenskostenhilfe, Mahn-, Zwangsvollstreckungssachen bei Vorliegen eines
Titels aus einer Familiensache, Rechtshilfesachen, Rechtsanwaltsvergleiche
(§ 796b ZPO)**

1.

Abteilung 45

Turnuszahl 6

Richterin am Amtsgericht Dr. Menzel

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Sörgel

2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Rhefus

Sitzungen: dienstags und freitags

Saal: 103 und 104

2.

Abteilung 46

Turnuszahl 7

Richter am Amtsgericht Rhefus

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Menzel

Sitzungen: montags und donnerstags

Saal: 102 und 104

3.

Abteilung 47

Turnuszahl 5

Richterin am Amtsgericht Sörgel

1. Vertreter: Direktorin des Amtsgerichts Gebauer

2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Rhefus

Sitzungen: mittwochs

Saal: 104

4.

Abteilung 48

Turnuszahl 2

Direktorin des Amtsgerichts Gebauer

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Sörgel

2. Vertreter: Richter am Amtsgericht (stVDir) Iгла

Sitzungen: montags und dienstags:

Saal: 103 und 104

5.

Zwangsvollstreckungssachen

Endziffern 1 – 5: Richterin am Amtsgericht Dr. Menzel

Endziffern 6 – 0: Richter am Amtsgericht Rhefus

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Menzel und Richter am Amtsgericht Rhefus vertreten sich wechselseitig

IX.

Die Verteilung der Neueingänge in Familiensachen zu VIII. erfolgt auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen und des nachfolgenden Schemas nach dem Turnusprinzip:

1.

In der zentralen Posteingangsstelle werden alle einzutragenden Neueingänge erfasst und vor ihrer Weitergabe an die Eingangsgeschäftsstelle für Familiensachen mit dem Tagesdatum und einer fortlaufenden Nummer versehen. Die Nummerierung beginnt am 1. Werktag eines jeden Jahres mit 1.

Jede erste Vergabe einer neuen laufenden Nummer eines Tages ist in der Liste der Nummerierungen mit dem aktuellen Tagesdatum zu versehen.

Neueingänge, die auf Geschäftsstellen unmittelbar eingehen, werden zunächst der Posteingangsstelle zur Nummerierung vorgelegt.

2.

Die nummerierten Eingänge werden der Eingangsgeschäftsstelle zugeleitet. Dort sind sie auf die einzelnen Abteilungen, beginnend mit der Abteilung, die die niedrigste Abteilungsnummer trägt, zu verteilen, wobei die Reihe des Vortages fortzusetzen ist. Die Reihe des Vortages ist auch bei Verwendung eines neuen Abteilungsspiegels (Turnusblatt) - etwa nach Änderung der Geschäftsverteilung oder bei Jahreswechsel - fortzusetzen. Die Eingangsgeschäftsstelle verwendet hierfür den unter 10. dargestellten Abteilungsspiegel, soweit nicht gemäß den Regelungen zu Ziffer 11. ein Sonderturnus zu berücksichtigen ist.

3.

Jeder Neueingang, für den nach der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen zu vergeben ist, wird in der Reihenfolge der Nummerierung fortlaufend auf die einzelnen Abteilungen verteilt, in dem die Spalten des unter 10. dargestellten Abteilungsspiegel, beginnend oben links vertikal gefüllt werden. Die Verteilung beginnt fortlaufend mit der nächsten bereiten Abteilung.

4.

Für jeden Neueingang ist im Namensverzeichnis zu prüfen, ob der Personenkreis eines früheren Verfahrens in einer Familiensache oder einer Vormundschaftssache betroffen ist. Derselbe Personenkreis im Sinne von § 23 b Abs. 2 GVG liegt vor, wenn die neu eingehende Sache, die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten oder Elternteile oder deren gemeinsame Kinder betrifft.

Für Sorgeregelungs- und Umgangsregelungsverfahren verschiedener Kinder desselben Elternteils ist die Abteilung zuständig, die als erste mit einem dieser Kinder befasst ist oder war.

Dagegen handelt es sich nicht um denselben Personenkreis, wenn der Neueingang ein Rechtsverhältnis zum Gegenstand hat, das in einer Ehe begründet ist, die eine der beteiligten Personen mit einem Dritten geschlossen hat. Auf den Stand des Verfahrens kommt es nicht an.

5.

Für einen Neueingang ist die Abteilung zuständig, die bereits eine richterliche Familiensache aus demselben Personenkreis (vgl. Ziffer. 4.) bearbeitet oder bearbeitet hat. Bei Verfahren aus demselben Personenkreis, die vor diesem Stichtag eingegangen sind, werden die Neueingänge turnusmäßig verteilt.

Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren aus, die in verschiedenen Abteilungen bearbeitet werden oder wurden, ist die Abteilung zuständig, die die jüngste Familiensache bearbeitet oder bearbeitet hat. Auf den Stand der Sache kommt es nicht an. Jüngste Sache ist diejenige mit der höchsten Jahrgangszahl. Bei gleicher Jahrgangszahl ist die Abteilung mit der höchsten laufenden Nummer zuständig.

6.

Abgaben innerhalb des Familiengerichts – auch als Folge eines Zuteilungsfehlers oder der Auflösung einer Abteilung – werden nur dann als Neueingänge behandelt, wenn nach der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen zu vergeben ist.

Ist bei einer Zuteilung fälschlich einer Abteilung eine Sache zugeteilt worden und wird diese wieder an die Eingangsgeschäftsstelle zurückgegeben, so erhält die zurückgebende Abteilung, wenn sie wieder an der Reihe ist, eine entsprechende zusätzliche Zuteilung.

7.

Ein Antrag, der nach einem Verfahren über Verfahrenskostenhilfe erhoben wird, fällt in die Zuständigkeit der richterlichen Abteilung, welche über den VKH-Antrag entschieden hat, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Besteht die zuständige Abteilung nicht mehr, wird der Antrag im Turnus wie ein Neueingang behandelt und zugeteilt.

8.

Für weggelegte sowie abgeschlossene Verfahren bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens sowie bei notwendigen weiteren Entscheidungen die bisherige Abteilung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

9.

Eine Familiensache zieht eine Vormundschaftssache an sich, wenn dieselbe Mutter oder ein Kind von ihr betroffen sind.

10.

Der Abteilungsspiegel ist eine tabellarische Zusammenfassung sämtlicher Familienabteilungen, in der für jede Abteilung eine waagerechte Zeile mit 10 Feldern geführt wird. Die Abteilungen sind untereinander angeordnet, beginnend mit der niedrigsten Abteilungsnummer. Mit „XXX“ gesperrte Felder werden bei der Zuteilung übersprungen.

X.

Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit

1. Landwirtschafts- und Höfesachen einschließlich der Zwangsvollstreckung und Rechtshilfe in diesen Sachen

Abteilung 7

Direktorin des Amtsgerichts Gebauer

Vertreter: Richter am Amtsgericht (stVDir) Iгла

Sitzungen: montags und dienstags

Saal: 104/103

2. Richterliche Entscheidungen in K- und L-Sachen sowie in Grundbuchsachen

Abteilungen 5, 91, 92, 94, 95

Richterin am Amtsgericht Sörgel

Vertreter: Direktorin des Amtsgerichts Gebauer

3. Nachlasssachen einschließlich der Rechtshilfesachen

Abteilung 7

Richter am Amtsgericht (stVDir) Iгла

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Küppers

2. Vertreter: Richterin am Landgericht Alberring

Sitzungen: montags und mittwochs

Saal: 103

4. Betreuungssachen und Rechtshilfe in diesen Sachen

a.

Abteilung 40:

Turnuszahl 5

Richterin am Amtsgericht Wierzba

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Zimmermann

2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Sörgel

b.

Abteilung 50:

Turnuszahl 6

Richterin am Amtsgericht Zimmermann

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Wierzba

2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Sörgel

c.

Abteilung 50 (40)

Abteilung 51

Turnuszahl 3

Richterin am Amtsgericht Zimmermann

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Sörgel
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Wierzba

d.

Abteilung 53

Turnuszahl 2

N.N.

1. Vertreter: nach Endziffern

Endziffern 1-5	Richterin am Amtsgericht Zimmermann
Endziffern 6-0	Richterin am Amtsgericht Wierzba

2. Vertreter: nach Endziffern

Endziffern 1-5	Richterin am Amtsgericht Sörgel
Endziffern 6-0	Richterin am Amtsgericht Zimmermann

5. Unterbringungsverfahren auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften (BundesseuchenG, PsychKG NRW), soweit es sich nicht um Kindschaftssachen gem. § 151 Ziffer 7 FamFG handelt

Abteilung 52

Richterin am Amtsgericht Zimmermann

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Wierzba
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Sörgel

XI.

Die Verteilung der Nachlasssachen erfolgt für folgende Fälle abweichend von der Regelung in X. 3., sofern mehrere Nachlassrichter in Nachlasssachen eingesetzt sind:

1.

Werden bezüglich eines Erblassers mehrere Anträge gestellt, die in die richterliche Zuständigkeit fallen, so ist für sämtliche Anträge derjenige Richter zuständig, unter dessen Endziffer der erste Antrag eingegangen ist. Bei zeitlich gleichem Eingang mehrerer Anträge bezüglich eines Erblassers ist derjenige Richter zuständig, dessen laufende Nummer die kleinste ist.

2.

Gehen gleichzeitig Anträge bezüglich beider verstorbener Ehegatten ein, für deren Entscheidung es auf ein gemeinschaftliches Testament der Ehegatten ankommen kann, ist derjenige Richter für sämtliche Anträge bezüglich beider Erblasser zuständig, der für den Antrag des erstverstorbenen Erblassers zuständig ist. Auf ein gemeinschaftliches Testament der beiden Ehegatten kommt es z.B. an, wenn die Erbfolge bezüglich beider Ehegatten in diesem Testament geregelt ist oder das gemeinschaftliche Testament Auswirkungen auf die Wirksamkeit nachfolgender letztwilliger Verfügungen haben kann.

XII.

Die Verteilung der Neueingänge in Betreuungssachen zu X. 4. erfolgt auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen und des nachfolgenden Schemas nach dem Turnusprinzip:

1.

Auf der Eingangsgeschäftsstelle werden alle einzutragenden Neueingänge erfasst, mit dem Tagesdatum und einer fortlaufenden Nummer versehen. Die Nummerierung beginnt am 1. Werktag eines jeden Jahres mit 1.

Jede erste Vergabe einer neuen laufenden Nummer eines Tages ist in der Liste der Nummerierungen mit dem aktuellen Tagesdatum zu versehen.

2.

Die entsprechend nummerierten Neueingänge sind sodann auf die einzelnen Abteilungen, beginnend mit der Abteilung, die die niedrigste Abteilungsnummer trägt, zu verteilen, wobei die Reihe des Vortages fortzusetzen ist. Die Reihe des Vortages ist auch bei Verwendung eines neuen Abteilungsspiegels (Turnusblatt) - etwa nach Änderung der Geschäftsverteilung oder bei Jahreswechsel - fortzusetzen. Die Eingangsgeschäftsstelle verwendet hierfür den unter 7. dargestellten Abteilungsspiegel.

3.

Jeder Neueingang, für den nach der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen zu vergeben ist, wird in der Reihenfolge der Nummerierung fortlaufend auf die einzelnen Abteilungen verteilt, in dem die Spalten des unter 7. dargestellten Abteilungsspiegel, beginnend oben links vertikal gefüllt werden. Die Verteilung beginnt fortlaufend mit der nächsten bereiten Abteilung.

4.

Für einen Neueingang ist die vormals befasste Abteilung zuständig, wenn sie bereits eine Betreuungssache dieselbe Person betreffend bearbeitet oder bearbeitet hat. Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren aus, die von verschiedenen Abteilungen bearbeitet werden oder wurden, ist die Abteilung zuständig, die/der die jüngste Betreuungssache bearbeitet oder bearbeitet hat. Auf den Stand der Sache kommt es nicht an. Jüngste Sache ist diejenige mit der höchsten Jahrgangszahl. Bei gleicher Jahrgangszahl ist die Abteilung mit der höchsten laufenden Nummer zuständig.

5.

Gehen Anträge betreffend Eheleute zeitgleich ein, so ist die nächstbereite Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus für beide Verfahren zuständig.

6.

Abgaben innerhalb der Betreuungsabteilungen – auch als Folge eines Zuteilungsfehlers oder der Auflösung einer Abteilung – werden nur dann als Neueingänge behandelt, wenn nach der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen zu vergeben ist.

Ist bei einer Zuteilung fälschlich einer Abteilung eine Sache zugeteilt worden und wird diese wieder an die Eingangsgeschäftsstelle zurückgegeben, so erhält die zurückgebende Abteilung, wenn sie wieder an der Reihe ist, eine entsprechende zusätzliche Zuteilung.

7.

Für weggelegte sowie abgeschlossene Verfahren bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens sowie bei notwendigen weiteren Entscheidungen der bisherige Richter zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

8.

Der Abteilungsspiegel ist eine tabellarische Zusammenfassung sämtlicher Betreuungsabteilungen, in der für jede Abteilung eine waagerechte Zeile mit 10 Feldern geführt wird. Die Abteilungen sind untereinander angeordnet, beginnend mit der niedrigsten Abteilungsnummer. Mit „XXX“ gesperrte Felder werden bei der Zuteilung übersprungen.

XIII.

Besondere Zuständigkeiten

1.

Entscheidungen über Gesuche und Ablehnung eines Richters gem. § 27 Abs. 3 StPO, § 6 FamFG und § 45 Abs. 2 ZPO und über die Selbstablehnung eines Richters gem. § 30 StPO und § 48 ZPO. Falls der zur Entscheidung über die Befangenheit Berufene bei erfolgreicher Ablehnung selbst zuständig würde, tritt der Vertretungsfall ein.

Richter am Amtsgericht Rhefus

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Küppers

Die weitere Vertretung erfolgt nach dem Dienstalter, der/die Dienstälteste zuerst.

2.

Richterliche Entscheidungen nach dem Schiedsamtgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

Richterin am Amtsgericht Dr. Menzel

1. Vertreter: Richterin Fabricius

2. Vertreter: Richter am Amtsgericht (stVDir) Igla

3.

Die richterlichen Geschäfte im Zusammenhang mit der Wahl und Auslosung der Schöffen

Richterin am Landgericht Alberring

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Küppers

4.

Güterichter gem. § 278 Abs. V ZPO

a.

Güterichterverfahren in Familiensachen: Abteilung 45 AR

Direktorin des Amtsgerichts Gebauer

Richterin am Amtsgericht Dr. Menzel

Richterin am Amtsgericht Sörgel

b.

Güterichterverfahren in Bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 26 AR G

Richterin am Amtsgericht Dr. Menzel

Richterin am Amtsgericht Sörgel

Direktorin des Amtsgerichts Gebauer

5.

Alle nicht verteilten Strafsachen (ohne Jugendrichtersachen), ferner Ersatzzwangshaftsachen nach § 334 AO:

Abteilung 39

Richterin am Amtsgericht Wierzba

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Küppers

6.

Alle nicht verteilten Jugendrichtersachen

Richter am Amtsgericht Zweigle

Vertreter: Richterin am Landgericht Alberring

7.

Alle nicht verteilten Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der Familiensachen

Richter am Amtsgericht (stVDir) Igla

Vertreter: Richterin am Landgericht Alberring

8.

Alle nicht verteilten Familiensachen

Richter am Amtsgericht Rhefus

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Menzel

9.

Alle nicht verteilten Zivilsachen

Richter am Amtsgericht (stVDir) Igla:

gerade Endziffern

Richterin am Amtsgericht Menzel:

ungerade Endziffern

Vertreter: Richter am Amtsgericht (stVDir) Igla und Richterin am Amtsgericht Dr. Menzel vertreten sich gegenseitig

zu 1) – 9)

Die weitere Vertretung erfolgt gemäß **C)** des Geschäftsverteilungsplanes.

B. Allgemeine Bestimmungen

I.

Allgemeine Zuständigkeiten bei Ablehnung/ Verhinderung

1.

In Fällen, in denen ein Richter abgelehnt, kraft Gesetzes ausgeschlossen oder aufgrund einer Entscheidung des Berufungs-, Beschwerde- oder Revisionsgerichtes nach § 354 Abs. 2 StPO an der Weiterbearbeitung gehindert ist oder eine zulässige Selbstablehnung vorliegt, tritt - soweit in den Fällen des § 354 Abs. 3 StPO keine anderweitige Bestimmung durch das Revisionsgericht getroffen wird - an dessen Stelle sein planmäßiger Vertreter, bei dessen Verhinderung gilt Ziffer 2.

Ist der planmäßige Vertreter nicht in dem entsprechenden Rechtsgebiet tätig, erfolgt die Vertretung durch die übrigen Richter dieses Rechtsgebietes, beginnend mit dem dienstjüngsten Richter.

Nach erfolgreicher Ablehnung eines Richters erhält das Verfahren in der Abteilung des Vertreters ein neues Aktenzeichen. Die Abteilung des Vertreters bleibt auch nach einem Richterwechsel zuständig.

2.

Bei Verhinderung des planmäßigen Vertreters erfolgt die Vertretung des Strafrichters, eines Familienrichters oder eines Zivil- oder FGG-Richters durch die übrigen Richter dieser Gruppe, beginnend mit dem dienstjüngsten Richter. Falls alle Richter einer Gruppe verhindert sind, erfolgt die Vertretung durch die übrigen Richter, wiederum beginnend mit dem dienstjüngsten Richter.

II.

Allgemeine Zuständigkeiten in Straf- und Ordnungswidrigkeiten

1.

Abweichend von A. III. bleibt für Strafverfahren gegen Täter oder Teilnehmer von Falschaussagen – §§ 153-163, 25-27 StGB – die aus vorangehenden Verfahren vor dem Amtsgericht Mettmann resultieren, der Richter, der für das vorangehende Verfahren

zuständig gewesen ist, im Turnus unberücksichtigt. Für die Abteilung, die das Verfahren anstelle des turnusplanmäßigen Richters übernimmt, erfolgt eine Anrechnung im Turnus.

2.

Richtet sich die Zuständigkeit gem. A. III. 1. nach dem Familiennamen, so ist der jeweilige Anfangsbuchstabe dieses Familiennamens maßgebend, und zwar wie folgt:

- a) der Zuname ohne Berücksichtigung des Vornamens (Franz Meier);
- b) bei Doppelnamen der erste Name (Baumann-Schmitz),
- c) bei einem aus mehreren Worten bestehenden Namen das erste großgeschriebene Wort (von der Heiden);
- d) bei Adelsprädikaten der eigentliche Name ohne Berücksichtigung des Adelsprädikats (Graf von der Platen);
- e) bei ausländischen Namen, denen lediglich die Vater- oder Sohn-Bezeichnung vorangesetzt ist, z.B. Ben (Sohn) Nathan, Abou (Vater) Mondou, nur der eigentliche Zuname (Ben Nathan, Abou Mondou).

3.

Eine Änderung des Namens des Betroffenen bleibt unberücksichtigt.

III.

Entscheidungen bei Meinungsverschiedenheiten der Richter über die Zuständigkeit

Bei Meinungsverschiedenheiten der Richter hinsichtlich der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit entscheidet, soweit diese nicht durch Vermittlung des Direktors des Amtsgerichts geschlichtet werden können, das Präsidium. Verzögerungen in der Bearbeitung dürfen durch derartige Meinungsverschiedenheiten nicht entstehen.

Sofern dringende Maßnahmen erforderlich sind, sind diese vor Abgabe der Sache an den für zuständig gehaltenen Richter, jedenfalls vor Vorlage an den Direktor des Amtsgerichts zum Zwecke der Herbeiführung einer Entscheidung des Präsidiums zu treffen.

IV.

Eildienstregelung/Bereitschaftsdienstregelung

Der Eil- und Bereitschaftsdienst, dessen Gegenstand sich aus dem jeweils aktuellen Beschluss des Präsidiums des Landgerichts Wuppertal ergibt, ist für das Amtsgericht Mettmann bei dem Amtsgericht Wuppertal zentralisiert.

C. Reihenfolge der Richterinnen und Richter nach dem Dienstalter (mit dem Dienstjüngsten beginnend)

1. Richterin Fabricius
2. Richterin am Amtsgericht Berentelg
3. Richterin am Landgericht Alberring
4. Richterin am Amtsgericht Küppers
5. Richterin am Amtsgericht Dr. Menzel
6. Richterin am Amtsgericht Wierzba
7. Richterin am Amtsgericht Sörgel
8. Richter am Amtsgericht Rhefus
9. Richter am Amtsgericht Zweigle
10. Richterin am Amtsgericht Zimmermann
11. Richter am Amtsgericht (stvDir) Iгла
12. Direktorin des Amtsgerichts Gebauer

Mettmann, 18.04.2024

Das Präsidium des Amtsgerichts

Gebauer Direktorin des Amtsgerichts	Dr. Menzel Richterin am Amtsgericht (durch Abwesenheit verhindert)	Küppers Richterin am Amtsgericht
Sörgel Richterin am Amtsgericht	Iгла Richter am Amtsgericht (stVDir)	